

**Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

## **Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 28. April 1994 (KWMBI II S. 402)**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu bewahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Merkmale des Studiums
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Schlussbestimmung

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186) in der jeweils geltenden Fassung (DPO) unter Beachtung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg.

### **§ 2**

#### **Studiendauer**

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt neun Fachsemester.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium ist die durch die Hochschulreife nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit; darüber hinausgehende schulische oder bildungsmäßige Voraussetzungen bestehen nicht.

(2) <sup>1</sup>Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise (z.B. Praktika, Leistungskurse) erforderlich. <sup>2</sup>Gute Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern entsprechend den Lehrplänen der Gymnasien erleichtern insbesondere in der Anfangsphase das Studium; dies gilt auch für gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere des Englischen.

### **§ 5 Ziele des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Biologie soll ein vertieftes naturwissenschaftliches Verständnis der Lebensvorgänge und der Lebewesen vermitteln, einschließlich der methodischen, theoretischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten. <sup>2</sup>Es soll die Absolventen befähigen, selbständig, kritisch und verantwortungsbewusst an Problemen zu arbeiten, die sich dem Biologen auf den verschiedensten Gebieten (z.B. Forschung, Entwicklung, Natur- und Umweltschutz, Produktion, Anwendungstechnik) stellen.

(2) <sup>1</sup>Zur Erreichung dieser Studienziele soll der Student im Verlauf seines Studiums biologisches Grundwissen erwerben und an Beispielen abgehandelte biologische Prinzipien auf andere wissenschaftliche Problemstellungen übertragen können. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist die Planung, Durchführung und Kontrolle wissenschaftlicher Experimente sowie die Protokollierung, Auswertung und Interpretation von Versuchs- und Beobachtungsergebnissen.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines "Diplom-Biologen Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Biol. Univ."), an Absolventinnen auf Antrag in weiblicher Form als "Diplom-Biologin Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Biol. Univ.").

### **§ 6 Merkmale des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium.

(2) <sup>1</sup>Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen der Student den Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung zu erwerben hat.

(3) Das Grundstudium (1. bis 4. Sem.) ist bestimmt durch Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminare, Übungen und Praktika) in

1. Botanik (einschließlich der Grundzüge der Mikrobiologie),
2. Zoologie (einschließlich der Grundzüge der Genetik),
3. Grundlagen der Anorganischen Chemie,
4. Grundlagen der Organischen Chemie (einschließlich der Grundzüge der Biochemie),
5. Grundlagen der Mathematik und
6. Grundlagen der Physik oder der Physikalischen Chemie.

(4) <sup>1</sup>Im Hauptstudium (5. bis 8. Sem.) soll der Student an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand in der Biologie herangeführt werden. <sup>2</sup>Diesem Ziel dienen sowohl obligatorische Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Kurse, Übungen, Praktika und Exkursionen) als auch spezielle Lehrveranstaltungen, bei denen der Student aus einem größeren Lehrangebot entsprechend seinen besonderen Interessen und Neigungen auswählen kann.

(5) <sup>1</sup>Für das Hauptstudium sind ein biologisches Fach als Hauptfach, zwei weitere biologische Fächer und ein nichtbiologisches Fach als Nebenfächer zu wählen (vgl. § 22 Abs. 2 DPO).

<sup>2</sup>Als biologische Fächer gelten:

1. Biochemie
2. Botanik
3. Genetik
4. Mikrobiologie
5. Paläontologie
6. Pharmazeutische Biologie
7. Zoologie.

<sup>3</sup>Mindestens ein biologisches Fach muss aus dem Bereich

a) Botanik oder Zoologie

und mindestens ein biologisches Fach aus dem Bereich

b) Biochemie oder Genetik oder Mikrobiologie gewählt werden.

<sup>4</sup>Als nichtbiologische Fächer sind zugelassen:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Informatik
5. Mathematik
6. Physik
7. Geologie
8. Geographie.

<sup>5</sup>Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten gemäß § 22 Abs. 2 Sätze 6 und 7 DPO.

## § 7 Gliederung des Studiums

(1) Zu den Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums gehören die folgenden Vorlesungen, Übungen, Praktika, Kurse und Exkursionen im Höchstumfang von 120 SWS:

1. Botanik:	
Einführende Vorlesung und Spezialvorlesungen	12 SWS
Anfänger-Übungen zur Morphologie und Physiologie (Schein) <sup>1)</sup>	8 SWS
Übungen zur Formenkenntnis mit Exkursion (Botanische Bestimmungsübungen für Anfänger) (Schein) <sup>1)</sup>	4 SWS
2. Zoologie:	
Einführende Vorlesung und Spezialvorlesungen	17 SWS
Anfänger-Übungen (Schein) <sup>1)</sup>	6 SWS
Übungen zur Formenkenntnis mit Exkursionen (Zoologische Bestimmungsübungen für Anfänger) (Schein) <sup>1)</sup>	6 SWS
3. Mikrobiologie:	
Einführende Vorlesung	3 SWS
4. Biochemie:	
Einführende Vorlesung	6 SWS
5. Genetik:	3 SWS
Einführende Vorlesung	
6. Anorganische Chemie:	
Vorlesung	4 SWS
Praktikum für Biologen oder für Lehramtskandidaten (Schein) <sup>1)</sup>	8 SWS
7. Organische Chemie:	
Vorlesung	4 SWS
Praktikum für Lehramtskandidaten und Biologen (Schein) <sup>1)</sup>	8 SWS
8. Physik oder wahlweise Physikalische Chemie:	
Physik:	
Vorlesung	8 SWS
Physikalisches Praktikum für Anfänger I (Schein) <sup>1)</sup>	9 SWS
Physikalische Chemie:	
Vorlesung	6 SWS
Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologen (Anfänger) (Schein) <sup>1)</sup>	5 SWS
9. Mathematik oder äquivalente Veranstaltung (z.B. Einsatz von Computern in der Biologie für Anfänger):	
Vorlesung mit Übungen (Schein) <sup>1)</sup>	4 SWS
10. Weitere Veranstaltungen, insbesondere Tutorien im Umfang von bis zu 10 SWS werden empfohlen.	

<sup>1)</sup> Aus den mit "Schein" gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist bei der Anmeldung zur Diplomprüfung ein Leistungsnachweis (Schein) zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Das Hauptstudium gliedert sich in das Studium des Hauptfaches und der Nebenfächer (s. § 6 Abs. 5). <sup>2</sup>Der Höchstumfang der Pflichtlehrveranstaltung (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen) beträgt je nach Wahl der Fächer bis zu 100 SWS. <sup>3</sup>In den verschiedenen biologischen Fächern gilt folgende Obergrenze in Semester-Wochenstunden (SWS):

im Fach	als Hauptfach	als Nebenfach
Biochemie	42 SWS	12 SWS
Botanik	52 SWS	16 SWS
Genetik	43 SWS	13 SWS
Mikrobiologie	48 SWS	10 SWS
Paläontologie	*)	16 SWS
Pharmazeut. Biologie	42 SWS	16 SWS
Zoologie	57 SWS	16 SWS

\*) nicht als Hauptfach studierbar

<sup>4</sup>Für das nicht-biologische Fach beträgt der Höchstumfang an zu besuchenden Lehrveranstaltungen 12 bis 14 SWS. <sup>5</sup>Die Übungen, Praktika und Exkursionen werden teilweise auch in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

(3) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen des Hauptstudium gemäß Absatz 2 ergeben sich für die einzelnen Fächer nach Nebenfach (NF) und Hauptfach (HF) geordnet wie folgt:

## I. Lehrveranstaltungen in den biologischen Fächern:

### 1. Biochemie

NF: Spezialvorlesungen aus dem Bereich der Biochemie	2 SWS
Biochemische Übungen für Anfänger I <sup>2)</sup>	10 SWS
HF: Spezialvorlesungen aus dem Bereich der Biochemie	2 SWS
Biochemische Übungen für Anfänger I <sup>2)</sup>	10 SWS
Biochemische Übungen für Anfänger II <sup>2)</sup>	10 SWS
Biochemische Übungen für Fortgeschrittene <sup>2)</sup>	20 SWS

### 2. Botanik

NF: Übungen für Fortgeschrittene I: Zwei 3-Wochenblöcke zu je 4 SWS <sup>2)</sup>	8 SWS
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Botanik nach freier Wahl, darunter jedoch ein Wahlpflichtkurs <sup>2)</sup> mit mindestens 4 SWS; drei eintägige botanische Exkursionen werden dringend empfohlen.	8 SWS
HF: Übungen für Fortgeschrittene I: Zwei 3-Wochenblöcke zu je 4 SWS <sup>2)</sup>	8 SWS
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Botanik nach freier Wahl, darunter jedoch ein Wahlpflichtkurs <sup>2)</sup> mit mindestens 4 SWS; drei eintägige botanische Exkursionen werden dringend empfohlen.	8 SWS
Übungen für Fortgeschrittene II: Ein zusätzlicher 3-Wochenblock <sup>2)</sup>	4 SWS
Zwei zusätzliche Blöcke <sup>2)</sup> nach Wahl aus den Bereichen: Botanische Übungen für Fortgeschrittene Teil IIA oder IIB oder IIC oder Geobotanische Lehrveranstaltungen	11 SWS

Ein Wahlpflichtkurs <sup>2)</sup>	4 SWS
Ein Seminar <sup>2)</sup>	2 SWS
Vorlesungen aus dem Bereich Pflanzenphysiologie oder Geobotanik	6 SWS
Botanische Exkursion (4 Tage)	2 SWS
Vorlesungen, Seminare nach Wahl	7 SWS
<b>3. Genetik</b>	
NF: Spezielle Genetik I	3 SWS
Spezielle Genetik II	3 SWS
Übungen in Genetik I <sup>2)</sup>	7 SWS
HF: Übungen in Genetik I <sup>2)</sup>	7 SWS
Übungen in Genetik II <sup>2)</sup>	20 SWS
Übungen in Genetik für Fortgeschrittene <sup>2)</sup>	16 SWS
<b>4. Mikrobiologie</b>	
NF: Mikrobiologische Übungen für Anfänger <sup>2)</sup>	6 SWS
Spezialvorlesung aus dem Bereich der Mikrobiologie	3 SWS
HF: Mikrobiologische Übungen für Anfänger <sup>2)</sup>	6 SWS
Spezialvorlesung aus dem Bereich der Mikrobiologie	2 SWS
Großpraktikum Mikrobiologie I <sup>2)</sup>	20 SWS
Großpraktikum Mikrobiologie II <sup>2)</sup>	20 SWS
<b>5. Paläontologie</b>	
NF: Einführung in die Paläontologie <sup>2)</sup>	2 SWS
Eine paläontologische Geländeübung (4 Tage) <sup>2)</sup>	2 SWS
Paläontologische Übungen I	3 SWS
Paläontologische Übungen II	3 SWS
Paläontologie für Biologen <sup>2)</sup>	2 SWS
Spezielle Paläontologie der Invertebraten	2 SWS
Spezielle Paläontologie der Vertebraten	2 SWS
<b>6. Pharmazeutische Biologie</b>	
NF: Übungen II: Drogenuntersuchungen <sup>2)</sup>	5 SWS
Pharmazeutische Biologie II: Gift- und Arzneipflanzen (Vorlesung)	2 SWS
Übungen III: Phytochemische Untersuchungen <sup>2)</sup>	5 SWS
Pharm. Biologie III: Pflanzeninhaltsstoffe (Vorlesung)	4 SWS
HF: Übungen II: Drogenuntersuchungen <sup>2)</sup>	5 SWS
Pharmazeutische Biologie II: Gift- und Arzneipflanzen (Vorlesung)	2 SWS
Übungen III: Phytochemische Untersuchungen <sup>2)</sup>	5 SWS
Pharmazeutische Biologie III: Pflanzeninhaltsstoffe (Vorlesung)	4 SWS
Einführung Übungen II (Vorlesung)	1 SWS
Einführung Übungen III (Vorlesung)	1 SWS
Systematik der Arzneipflanzen (Vorlesung)	2 SWS
Pharmazeutische Biologie I: Pharmakognosie (Vorlesung)	2 SWS
Übungen III: Phytochemische Untersuchungen (zusätzlich) <sup>2)</sup>	4 SWS
Seminar: Neue Ergebnisse der Arzneimittelforschung <sup>2)</sup>	2 SWS
Übungen zur Zytologie und Histochemie <sup>2)</sup>	2 SWS
Übungen für Fortgeschrittene <sup>2)</sup>	10 SWS
Seminar für Fortgeschrittene <sup>2)</sup>	2 SWS

## 7. Zoologie

NF: Tierphysiologische Übungen <sup>2)</sup>	5 SWS
Übungen für Fortgeschrittene I (1 Block) <sup>2)</sup>	6 SWS
Wahlpflichtübungen für Fortgeschrittene II <sup>2)</sup>	5 SWS
HF: Tierphysiologische Übungen <sup>2)</sup>	5 SWS
Übungen für Fortgeschrittene I (insgesamt 3 Blöcke einschließlich eines Seminars) <sup>2)</sup>	20 SWS
Wahlpflichtübungen für Fortgeschrittene II (3 Blöcke, Übungen für Fortgeschrittene II, einschließlich eines Seminars) <sup>2)</sup>	17 SWS
Große zoologische Exkursion (1 x 2 Wochen; oder 2 x 1 Woche) <sup>2)</sup>	6 SWS
Wahlpflichtvorlesungen	9 SWS

## II. Lehrveranstaltungen in den nichtbiologischen Fächern

### 1. Anorganische Chemie

Spezialvorlesungen nach Wahl	3 SWS
Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene <sup>2)</sup>	9 SWS

### 2. Organische Chemie

Grundlagen der Organischen Chemie II	3 SWS
Grundlagen der Naturstoffchemie (nur im WS)	2 SWS
Praktikum für Biologen (Fortgeschrittene) <sup>2)</sup>	9 SWS

### 3. Physikalische Chemie

Wenn im Vordiplom Physikalische Chemie gewählt wurde:

Spezialvorlesungen nach Wahl	2 SWS
Seminar	1 SWS
Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologen (Fortgeschrittene) <sup>2)</sup>	8 SWS

Wenn im Vordiplom nicht Physikalische Chemie gewählt wurde:

Physikalische Chemie für Biologen und Lehramtskandidaten I und II (mit Übungen) <sup>3)</sup>	6 SWS
Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologen (Fortgeschrittene) <sup>2)</sup>	8 SWS

### 4. Physik

Vorlesungen nach Wahl	8 SWS
Physikalisches Praktikum für Anfänger II <sup>2)</sup>	5 SWS

### 5. Mathematik

Vorlesungen nach Wahl aus den normalen Vorlesungsprogrammen für Mathematiker	12 SWS
Zu einer der gewählten Vorlesungen wird ein Übungsschein verlangt. (Die speziell für Naturwissenschaftler angebotenen Vorlesungen werden in diesem Zusammenhang nicht anerkannt).	

### 6. Informatik

Informatik I für Nebenfachstudierende mit Übungen <sup>2)</sup>	3 + 2 SWS
Informatik II für Nebenfachstudierende mit Übungen <sup>2)</sup>	3 + 2 SWS
Programmierkurs in einer neueren problemorientierten Sprache (z.B.: FORTRAN oder PASCAL) <sup>2)</sup>	2 SWS

## 7. Geologie

Allgemeine Geologie	4 SWS
Erdgeschichte I + II	4 SWS
Geologische Übungen für Nebenfächler <sup>2)</sup>	4 SWS
10 Geländetage, davon 8 Tage Geländepraktikum oder Kartierübung (Berichtabgabe/Schein) <sup>2)</sup>	2 SWS

## 8. Geographie

Unterseminar Einführung in die Physische Geographie <sup>2)</sup>	2 SWS
Proseminar zu einem Teilgebiet der Physischen Geographie <sup>2)</sup>	2 SWS
Luftbildkurs <sup>2)</sup>	3 SWS
Regionale Geographie	2 SWS
1 große Exkursion beziehungsweise 1 großes Geländepraktikum zur Physischen Geographie (neun Tage) sowie die zugehörigen Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen (zusammen 2 SWS) <sup>2)</sup>	5 SWS

(4) Das aktuelle Angebot an Praktika und Vorlesungen, sowie deren Bewertung (Wahlpflicht, SWS) regelt ein Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

<sup>2)</sup> Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich.

<sup>3)</sup> Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch des physikalisch-chemischen Praktikums für Biologen (Fortgeschrittene).

## § 8 Prüfungen

<sup>1)</sup>Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind Zulassung und Durchführung geregelt durch die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2)</sup>Insbesondere sind geregelt die Prüfungsfristen, die Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassungsverfahren, die Meldung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, Umfang und Gliederung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Wiederholungsmöglichkeiten.

## § 9 Diplomarbeit

(1) <sup>1)</sup>Die Diplomarbeit (vgl. § 24 DPO) ist eine unter Anleitung eines Hochschullehrers der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie und Chemie\*) anzufertigende wissenschaftliche Arbeit aus einem der Fachgebiete der Biologie. <sup>2)</sup>Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach, das das Hauptfach sein soll, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Gedankengänge verständlich darzustellen. <sup>3)</sup>Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ein Jahr nach bestandenerm Vordiplom und soll spätestens sechs Wochen nach Abschluss der mündlichen Diplomprüfung vergeben werden. <sup>4)</sup>Es soll so beschaffen sein, dass es mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Fertigstellung der Arbeit darf neun Monate nicht überschreiten; sie kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Der Student kann das Fach beziehungsweise den Betreuer der Arbeit im Rahmen von § 24 DPO frei wählen, ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema beziehungsweise einen bestimmten Betreuer besteht nicht. <sup>2</sup>Der Kandidat hat einen Rechtsanspruch auf ein Thema für die Diplomarbeit, bei Schwierigkeiten ist der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses einzuschalten.

(4) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 DPO in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie und Chemie\*) ausgeführt werden. <sup>2</sup>Grundvoraussetzung für die Genehmigung ist, dass der geplanten Diplomarbeit im Wesentlichen biologische Problemstellungen zugrunde liegen.

\* jetzt Naturwissenschaftliche Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie)

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder den anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach § 7 DPO.

## **§ 11**

### **Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt wird, findet eine Studienfachberatung der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie und Chemie\*) statt. <sup>2</sup>Diese Fachberatung wird von einem jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Studienberater durchgeführt. <sup>3</sup>Detailinformationen zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen ergeben sich aus dem Vorlesungsverzeichnis. <sup>4</sup>Eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger findet jeweils zum Beginn des Wintersemesters statt.

(2) Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere bei Problemen in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

1. zu Beginn des Studiums
2. nach nicht bestandenen Prüfungen
3. im Falle von Studienfach- beziehungsweise Studiengang- oder Hochschulwechsel sowie bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

\* jetzt Naturwissenschaftliche Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie)

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 28. April 1994.